KR-Nr. 196/1998

MOTION von Peter Marti (SVP, Winterthur), Hans Egloff (SVP, Aesch bei

Birmensdorf) und Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf)

betreffend Änderung der Zuständigkeit (GVG) bei verschiedenen familienrechtlichen

Klagen

Der Regierungsrat wird ersucht, das Gerichtsverfassungsgesetz so zu ändern, dass die Klagen auf Abänderung der Scheidung (Art. 157 ZGB), Anfechtung der Ehelichkeitsvermutung (Art. 256 ZGB) und Vaterschaftsklagen (Art. 261 ZGB) von einem Mitglied des Bezirksgerichtes als Einzelrichter entschieden und ein analoges Verfahren zu § 31a Abs. 2 GVG vorgesehen wird.

Peter Marti Hans Egloff Rudolf Ackeret

## Begründung:

Mit dem "Rationalisierungsgesetz" (OS 53/271 ff.), in Kraft seit 1.1.1996, wurden u.a. verschiedene Kompetenzänderungen (statt Dreierbesetzung des Gerichtes nur noch Einzelrichter) vorgenommen mit dem Ziel, mit den vorhandenen personellen Ressourcen einen höheren Wirkungsgrad zu erzielen, ohne die Rechte der Parteien oder die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren zu tangieren. Die im Zivilrecht wohl einschneidenste Änderung bestand darin, dass bei Ehescheidungen dann, wenn sich die Parteien einigen können, nur noch die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet, das Gericht aber nach wie vor in Dreierbesetzung zu tagen hat, wenn sich die Parteien nicht einigen können. Dieses Verfahren (§ 31 a GVG) hat sich bewährt.

Nicht anwendbar ist dieses Verfahren bis heute für Klagen auf Abänderung der Scheidung (Art. 157 ZGB), Anfechtung der Ehelichkeitsvermutung (Art. 256 ZGB) und Vaterschaftsklagen (Art. 261 ZGB). Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als bei Klagen auf Abänderung eines Scheidungsurteils im Prinzip (ausser dem Scheidungsgrund) nichts anderes zu beurteilen ist als in einem Scheidungsverfahren selbst. Bei einer Klage auf Anfechtung der Ehelichkeitsvermutung (Art. 256 ZGB) und der Vaterschaftsklage (Art. 261 ZGB) sind sich Frau und Mann entweder einig oder dann ist ein Blutgutachten zu erstellen, welches die Frage der Vaterschaft eindeutig klärt. Mithin sind diese beiden Klagen von der Bedeutung und Gewichtung her sicher nicht schwieriger einzustufen als eine Scheidungsklage. Diese Klagen hätten daher ebenfalls vom "Rationalisierungsgesetz" erfasst werden sollen, was heute nachzuholen ist.